



FÖRL Extremwetterfolgen – F A Q

Mit der Richtlinie unterstützt das Land NRW die Waldbesitzenden bei der Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen auf Nadelwaldflächen.

Antragstellung und Auszahlung:

Wie und wo wird der Antrag gestellt?

Auf der Internetseite von Wald und Holz NRW (www.wald.nrw.de/foerderung) können das Antragsformular und die Anlage zur Beschreibung der Maßnahme heruntergeladen und dann durch Sie ausgefüllt werden. Zudem ist es empfehlenswert, mit der Leitung des Forstbetriebsbezirktes die beabsichtigten Maßnahmen zu besprechen, bei Bedarf die Bestände gemeinsam zu begehen und dabei die Anlage zur Beschreibung der Maßnahme zusammen zu erstellen. Zur Erstellung der Anlage zur Beschreibung der Maßnahme benötigen Sie die Gemarkungen, die Fluren, die Flurstücke und die Größen der jeweiligen Flächen. Die beiden Formulare werden dann im Original zusammen dem Regionalforstamt zur Bewilligung der Zuwendung vorgelegt.

Wann muss ich einen Änderungsantrag stellen und wie mache ich das?

Wenn sich Änderungen bei der Durchführung ergeben, weil z.B. mehr Fläche bepflanzt wird, dann können Sie die Änderung, bevor Sie die hinzukommende Fläche bepflanzen, in einem Änderungsantrag mitteilen und die Erhöhung der Förderung beantragen. Der Antrag kann im Original unterschreiben per Post, als Scan oder gutes Foto per E-Mail an das zuständige Regionalforstamt übersandt werden.

Kann mit der Maßnahme vor Bewilligung begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn)?

Voraussetzung für den förderunschädlichen vorzeitigen Beginn der Maßnahme vor der Bewilligung ist die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann zusammen mit dem Förderantrag gestellt werden. Der Förderantrag muss dazu prüffähig, das heißt weitgehend vollständig sein. Der Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist zu begründen. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann genehmigt werden, wenn ein Aufschub des Beginns der Maßnahme für Antragstellende unangemessene Nachteile verursachen würde und vom Antragstellenden nicht zu vertreten ist. Als Maßnahmenbeginn wird in der Regel bereits der Abschluss von Verträgen oder die verbindliche Bestellung von Material gewertet.

Für Wiederbewaldungsmaßnahmen gilt eine Ausnahme. Die verbindliche Bestellung von Pflanzmaterial oder Saatgut, die Lohnanzucht sowie die Flächenvorbereitung und der

Wildschutz wie z.B. der Gatterbau oder der Kauf von Schutzhüllen werden nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet. Die Nummer 6.13 der Richtlinie ist weit auszulegen und die Maßnahmen beginnen demnach erst mit dem Einbringen des Pflanzgutes oder dem Freistellen / Vereinzeln von Naturverjüngung.

Dürfen Antragsteller bei der Erreichung des Zweckes selbst mitwirken

Die Förderrichtlinien Extremwetterfolgen stellen bei ihren Zielen auf die Herbeiführung eines Werkerfolges, wie z.B. die Jungbestandspflege, die Errichtung eines Gatters oder die Anlage einer Kultur, ab. Wirkt der Antragsteller hier planend, oder auch ausführend selbst oder mit eigenem Personal mit, so ist dies nicht förderschädlich.

Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Der Regelfall ist eine Auszahlung nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage eines Verwendungsnachweises. Im Verwendungsnachweis wird dargelegt, wie die Fördermittel verwendet wurden. Ein vorzeitiger Mittelabruf, ist vor Umsetzung der Maßnahme jeweils im November und Dezember und erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides möglich. Beim vorzeitigen Mittelabruf erklären die Antragstellenden auf dem Formular, das von der Internetseite von Wald und Holz NRW (www.wald.nrw.de/foerderung) heruntergeladen werden kann, mit ihrer Maßnahme begonnen zu haben und die Mittel voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen zu verwenden. Sie rufen die Förderung teilweise oder ganz sofort ab. Die Auszahlung erfolgt dann umgehend und ohne weitere Prüfung.

Nach Abschluss der Maßnahme im Durchführungszeitraum reichen die Antragstellenden dann den Verwendungsnachweis ein, mit dem sie den ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme erklären und die Maßnahmendurchführung nachweisen.

Hinweis: Der Durchführungszeitraum wird nur auf Antrag verlängert! Wenn der Durchführungszeitraum im Zuwendungsbescheid absehbar überschritten werden soll, sind Antragstellende ihren Mitteilungspflichten entsprechend verpflichtet, dies mit einem Verlängerungsantrag anzuzeigen.

Welche Messmethoden werden für die Flächenmessung anerkannt?

- Flächenmessung vor Ort per GPS
- Messung am Luftbild bei hoher Vergrößerung
- Forsteinrichtung, wenn eine ganze Abteilung oder Unterabteilung betroffen ist
- Bandmaß

Wie und wann wird die Fördermaßnahme kontrolliert?

Jede Fördermaßnahme wird durch die Leitung des Forstbetriebsbezirktes einmal in Augenschein genommen. Dies kann bei Antragstellung, während der Durchführung oder nach Abschluss der Maßnahme geschehen. Den Zeitpunkt legt die Leitung des Forstbetriebsbezirktes nach eigenem Ermessen fest und dokumentiert dann den Zustand zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme.

Wiederbewaldungsmaßnahmen werden nach Abschluss immer durch die Leitung des Forstbetriebsbezirktes abgenommen. Maßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag über 10.000 EUR je Fläche (eigene Anlage zur Beschreibung der Maßnahme) werden nach Abschluss immer durch eine andere Person als die Leitung des Forstbetriebsbezirktes in Augenschein genommen (Vier-Augen-Prinzip).

Dass die Maßnahme den Förderbestimmungen entsprechend geplant, durchgeführt und abgeschlossen wird, erklären die Zuwendungsempfangenden mit dem Antrag und auch mit dem Verwendungsnachweis. Die Richtigkeit dieser Eigenerklärung obliegt der Verantwortung der Zuwendungsempfangenden und wird stichprobenweise kontrolliert.

Wie ist die Förderhöchstgrenze von 50.000 EUR pro Antragsjahr zu verstehen?

Sie gibt die höchstmögliche Auszahlungssumme pro Antragsteller in einem Kalenderjahr an. Anträge, die über ein Kalenderjahr hinausgehen, können auch mit höheren Beträgen gestellt werden.

Für die Wiederbewaldung und die weiteren Maßnahmen nach Nr. 2.4 gilt die 50.000 EUR Grenze nicht.

Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen gilt die Höchstgrenze für die einzelnen Waldbesitzenden als Endbegünstigte. Genossenschaften mit ideellen Anteilen gelten als ein Antragsteller. Für Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz erhöht sich die Förderhöchstgrenze um den Betrag von 2.500 Euro je angefangene 50 Hektar Mitgliedsfläche.

2.1.2 Flächenräumung (Nadelholz) mit Materialkonzentration in erforderlichem Umfang auf der Arbeitstrasse oder am Weg

Was muss ich tun, um die Förderung für die Flächenräumung zu erhalten?

Bei der Flächenräumung wird das Kalamitätsholz (Totholz, befallenes oder geworfenes Holz) gefällt und auf der Rückegasse und in Wällen auf der Fläche zusammengezogen. Die Kronen und sonstiges Restmaterial werden ebenfalls in die Wälle oder Rückegassen gepackt.

Die Maßnahme ist erst abgeschlossen, wenn die zuvor genannten Schritte abgearbeitet sind und die Fläche zur Wiederbewaldung bereit ist. Um die Förderung zu erhalten ist es zwar nicht erforderlich, aber das Material kann auch abgefahren oder zerkleinert werden.

Diese Maßnahme kann nach einer motormanuellen Aufarbeitung gefördert werden. Sie kann auch nach einem Harvestereinsatz gefördert werden, wenn der Harvester die Fläche der guten fachlichen Praxis entsprechend „aufgeräumt“ hat, es aber dennoch zu Abbruch von Kronen und Kronenteilen kam. Hat der Harvester aber nur das Stammholz aus der Fläche geholt und den Schlagabraum einfach liegen lassen, dann wird die Flächenräumung nicht gefördert, weil die vorhergegangene Aufarbeitung nicht der guten fachlichen Praxis entspricht und eine solche Arbeitsweise nicht mit Förderung unterstützt werden soll.

Bei der Räumung sollen aus Gründen des Schutzes der biologischen Vielfalt mindestens 10 Stämme Totholz (stehend, gebrochen oder geworfen - nicht gefällt und keine Abschnitte) des herrschenden Bestandes (Kraft'sche Klasse 1 und 2) je Hektar von mindestens 3 Metern Länge auf der Fläche verbleiben, sofern Gründe des Waldschutzes (zum Beispiel Borkenkäfer, Waldbrand) dem nicht entgegenstehen. Stehendes Totholz kann förderunschädlich in einer Höhe von mindestens 3 m gekappt werden.

Kann das Hacken oder Mulchen von Schwach- oder Restholz nach 2.2.3 mit der Flächenräumung nach 2.1.2 zusammen gefördert werden?

Die Maßnahmen 2.1.2 (Flächenräumung) und 2.2.3 (Hacken oder Mulchen) können für eine Fläche nicht miteinander kombiniert werden.

Nach 2.2.3 wird Forstschutz durch Bekämpfung von Schadorganismen wie z.B. Borkenkäfern gefördert. Bei den Maßnahmen nach 2.2.3 muss deshalb zuvor eine Aufarbeitungsmaßnahme erfolgt sein, die eine Räumung der Fläche umfasst.

Eine Maßnahme nach 2.1.2 zeichnet sich hingegen dadurch aus, dass zusätzliche Arbeiten (wie der Einsatz eines Krans oder Forwarders) nach einer Maßnahme erforderlich sind, oder die Fläche ohne vorherige Aufarbeitungsmaßnahmen nur von z.B. Schwachholz geräumt wird.

Darf die Fläche zur Räumung befahren werden?

Der Einsatz von Maschinen bei der Räumung von Kalamitätsflächen soll bestands- und bodenschonend und somit grundsätzlich auf das Feinerschließungsnetz (Wege und Rückegassen) begrenzt erfolgen. Bei der Flächenräumung nach 2.1.2 ist das flächige Befahren nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich, dennoch ist die Befahrung auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und muss möglichst bodenpfleglich erfolgen. Die

Erforderlichkeit ist forstfachlich zu begründen und bedarf der Erlaubnis durch die Leitungen der Forstbetriebsbezirke im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2.1.3 Abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz (Laub- und Nadelholz) zur Beseitigung von resultierenden Gefahren an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung

Was versteht man unter resultierenden Gefahren?

Es sind alle, sich aus Extremwetterereignissen wie Sturm oder Dürre und deren Folgen, wie Borkenkäferbefall, direkt (kausal) ergebende Gefahren durch Nadel- oder Laubholz an öffentlichen Straßen, Schienenwegen sowie Bebauungen gemeint.

Was ist eine abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz?

Eine abgesicherte Entnahme von Kalamitätsholz ist gegeben, wenn die Absicherung von Gebäuden oder besondere Fälltechniken (Hubsteigereinsatz, SKT, Windenverfahren) erforderlich sind.

Darf sämtliches Kalamitätsholz entfernt werden?

An öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung darf sämtliches Kalamitätsholz, aus dem eine Gefahr resultiert, entfernt werden.

Was ist bei der Entnahme zu beachten

Die Entnahme des Kalamitätsholzes (Totholz und auch befallenes Holz, sowie in Fichtenbeständen auch Schneebruch) umfasst jede Tätigkeit vom Fällen über das Rücken von Rundholz, dem Vorkonzentrieren des Restholzes / der Kronen auf der Rückegasse und in Wällen auf der Fläche, bis zum Aufpoltern des in verkaufsfähige Sortimente geschnittenen Rundholzes. Ein tatsächlicher Abtransport / Verkauf ist für den Abschluss der Maßnahme nicht erforderlich. Wird eine, der Entnahme zuzurechnende Tätigkeit, erbracht und die Maßnahme abgeschlossen (Fläche so geräumt, dass wiederaufgeforstet werden kann und Rundholz gepoltet), kann die Förderung unabhängig der vorgelagerten, bereits erfolgten Arbeitsschritte, gewährt werden. Bei Entnahmemaßnahmen nach der Extremwetterrichtlinie kann eine Bewilligung solange erfolgen, wie ein Arbeitsschritt (Fällen, Rücken/Räumen, Poltern, in dieser Reihenfolge) noch nicht erfolgt ist. Die Maßnahmen sind aber spätestens mit dem Poltern abgeschlossen und dann nicht mehr bewilligungsfähig.

Darf die Fläche zur abgesicherten Entnahme befahren werden?

Der Einsatz von Maschinen soll bestands- und bodenschonend und somit grundsätzlich auf das Feinerschließungsnetz (Wege und Rückegassen) begrenzt erfolgen. Daher ist bei Maßnahmen nach 2.1.3 das flächige Befahren nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich, dennoch ist die Befahrung auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und muss möglichst bodenpfleglich erfolgen. Die Erforderlichkeit ist forstfachlich zu begründen und bedarf der Erlaubnis durch die Leitungen der Forstbetriebsbezirke im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2.1.3.2 Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Maßnahmen, die im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit qualifizierten Unternehmen entstehen.

Wann ist ein Unternehmen qualifiziert?

Das Unternehmen sollte Erfahrung mit Forstarbeiten an öffentlichen Straßen, Schienenwegen und Bebauung bzw. mit der Verkehrsregelung bei solchen Maßnahmen haben. Über die hinreichende Qualifikation des Unternehmens entscheidet das zuständige Regionalforstamt im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

2.2.6 Borkenkäferhilfskräfte

Wie ist der Einsatz der Borkenkäferhilfskräfte zu dokumentieren?

Befallene Bäume oder Bestände sind von den Borkenkäferhilfskräften, ihnen eindeutig zuordbar zu kennzeichnen. Die Einsätze der Hilfskräfte müssen für jede einzelne Fläche mit Karte, Datum und den jeweils aufgewandten Stunden (sog. Stundenaufschrieb), spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Entsprechend wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt, dass die Bewilligung der Förderung nach 2.2.6 unwirksam wird (sog. auflösende Bedingung) und keine Auszahlung erfolgt, wenn der Nachweis nicht spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt wird und mindestens die oben genannten Angaben enthält.

2.4 Wiederbewaldung von Kalamitätsflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind.

Was muss bei der Beantragung einer Förderung für Vorarbeiten nach 2.4.1 beachtet werden?

Maßnahmen nach 2.4.1.1 können unabhängig von einer geplanten Wiederbewaldungsmaßnahme beantragt werden. Das bedeutet, dass eine Förderung von Maßnahmen nach 2.4.1.1 eine spätere Förderung nach 2.4.1.2 nicht ausschließt. Die Beantragung von Zuwendungen nach 2.4.1.2 erfolgt unmittelbar mit der Beantragung einer Zuwendung für die Umsetzung der Wiederbewaldung nach 2.4.3.1 oder 2.4.3.2.

Auf welchen Flächen wird die Wiederbewaldung gefördert?

Die Wiederbewaldung wird auf allen Kalamitätsflächen (auch in Schutzgebieten) gefördert, die zu mehr als 50 % mit Nadelholz bestockt waren.

Ist die Anlage eines Waldrandes verpflichtend?

Die Anlage eines Waldaußenrandes mit mindesten vier verschiedenen heimischen Gehölzen in Mischung und mit rund 10 m Tiefe ist verpflichtend, es sei denn die Lage, Flächengröße oder Flächenausformung lassen dies nicht zu. Die Einbringung von Nadelbaumarten im Waldrand ist ausgeschlossen. Der Waldrand wird nicht auf den Laubholzanteil angerechnet.

Wie viel Laubholz ist erforderlich?

Die Bestandsfläche bei der Initialbegründung (keine Waldentwicklungstypen (WET) erforderlich) als auch bei der Wiederbewaldung im Standardverband (WET-Förderung = jeder WET für sich und nicht die gesamte zu beplanende Kalamitätsfläche) muss zu mindestens 35 % mit heimischen Laubbaumarten bestockt werden. Die bei Antragstellung vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten wird auf den heimischen Laubholzanteil angerechnet.

Ist es sinnvoll Flächen zur Eindämmung von störender Begleitvegetation vor der Wiederbewaldung zu mulchen?

Mulchen beseitigt auch nützliche Vegetation, Stubben (bieten sich für Stockachselpflanzung an) und Naturverjüngung, verdichtet den Boden, was weitere, langanhaltende Probleme verursacht und ist teuer. Es kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein und sollte vorab mit der Leitung des Forstbetriebsbezirkes abgestimmt werden.

Ist die Verwendung von Wildlingen förderfähig?

Wildlinge aus dem eigenen Betrieb können für Fördermaßnahmen genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Ort der Wildlingsgewinnung und die geplante Kulturfläche im gleichen Wuchsgebiet liegen. Die Entnahmestellen sowie die Bereiche der Einbringung sind bei der Antragstellung und Durchführung zu dokumentieren, um die Herkunft eindeutig zuordnen zu können. Die entsprechenden Örtlichkeiten sind der Bewilligungsstelle auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen. Die Wildlinge sollten nicht über 50 cm groß sein. Eine Weitergabe von Wildlingen z.B. innerhalb einer Forstbetriebsgemeinschaft ist nur unter Beachtung des Forstvermehrungsgutgesetzes möglich.

Welche Maßnahmen werden mit der Förderung abgedeckt?

Im Förderbetrag sind neben der Saat, Pflanzung oder Förderung vorhandener Naturverjüngung auch etwaige Flächenvorbereitungen, anschließende Pflegemaßnahmen, Nachbesserungen und der Schutz gegen Wild bereits enthalten.

Gibt es bei der Saat Besonderheiten?

Die Saat (konventionelle als auch Drohnensaat) wird in der Förderung wie die Pflanzung behandelt. Der Zweckbindungszeitraum beginnt nach Abschluss der Maßnahme mit der Einreichung des Auszahlungsantrages (Verwendungsnachweis). Aufgrund der erforderlichen Mischungsanteile und Mischungsformen eignet sich eine Drohnensaat nur für Maßnahmen nach Nr. 2.4.3.1 Initialbegründung.

Wie soll ein Verjüngungsplan und ein Maßnahmenplan zu einem Antrag auf Förderung einer Wiederbewaldung aussehen?

Für die Förderung einer Wiederbewaldung gelten die folgenden Mindestanforderungen für den Verjüngungsplan:

- Luftbild bzw. Karte (z.B. Grundkarte)
- Darstellung groß genug um alle Mischungsanteile eindeutig darzustellen.
- Jeden Mischungsblock in der Karte oder Legende mit Baumart und Pflanzenzahl oder als Naturverjüngung, %-Angabe zum Flächenanteil und der jeweiligen Flächengröße versehen.
- Der / die WET sowie weitere Baumarten der Kalamitätsfläche
- Weitere Maßnahmenteile wie Gatter oder Bereiche mit Einzelschutz einzeichnen

Der Maßnahmenplan ist eine Darstellung der zeitlichen Reihenfolge der geplanten Wiederbewaldungsmaßnahmen und soll auch einen Bezug zu den jeweiligen Flächenteilen

enthalten - was, wie viel, wann wo. Die Zeitpunkte der Pflegeeingriffe sollen als Schätzung mit eingeplant werden.

Muss ich die Förderung zurückzahlen, wenn meine Wiederbewaldung scheitert?

Wenn die Wiederbewaldung infolge von Trockenheit oder Überflutung, also durch Umstände, die außerhalb menschlicher Einflussmöglichkeiten liegen, scheitert, dann wird die Förderung in diesen, sogenannten Fällen höherer Gewalt, nicht zurückgefordert. Das Förderverfahren für die gescheiterte Wiederbewaldung endet, je nach Anteil des Ausfalls, teilweise oder auch ganz. Bei einem Teilausfall gelten die Verpflichtungen aus dem Zuwendungsbescheid für den verbliebenen Teil des Bestandes fort.

Vertrocknet die Wiederaufforstung aber, weil Mängel bei der Pflanzung oder beim Pflanzgut, vorliegen, dann wird die Förderung zurückgefordert. Dies gilt auch für Pflegemängel oder durch Tiere verursachte Schäden (z.B. Mäusefraß, Insektenbefall, Wildschäden), da Gegenmaßnahmen möglich und geboten sind.

Ausfälle sind in jedem Fall beim Regionalforstamt anzuzeigen. Dieses entscheidet in Zweifelsfällen im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt, oder nicht.

NEU - Wann sind Nachbesserungen von Kulturen erforderlich und werden diese gefördert? Überarbeiten

Für Zuwendungsbescheide bis einschließlich 07.05.2022 wird bei Ausfällen durch höhere Gewalt, die mehr als 30 % des Bestandes betreffen, eine Nachbesserung gefördert, wenn diese vom Waldbesitzer gewünscht ist.

Für die Wiederbewaldung nach Nr. 2.4.3 in Form der pauschalen Flächenförderung können Ausfälle bis zu 30 % in der Regel als waldbaulich unproblematisch angesehen werden. Eine Verpflichtung zur Nachbesserung besteht nicht zwangsläufig. Bei der Berechnung der Fördersätze sind Nachbesserungen jedoch bereits berücksichtigt. Daher kann grundsätzlich erwartet werden, dass Nachbesserungen durchgeführt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich auch Verpflichtungen zur Nachbesserung ergeben:

1. Durch die Ausfälle wird das Bestandesziel infrage gestellt, weil z.B. der Anteil an heimischem Laubholz (inkl. Naturverjüngung) unter 35 % fällt,
2. Der Ausfall liegt über 30 %.

Ausfälle, die einen Anteil von 30 % übersteigen (gilt für Zuwendungsbescheide ab 08.05.2022), können nach Nr. 2.4.5.2 gefördert werden.

Gefördert wird immer nur der Anteil über 30 %. So gilt z.B. bei 35 % Ausfall, dass 5 % nach 2.4.5.2 gefördert werden können und bis zu 20 % mit dem bereits ausgezahlten Mitteln aus dem Pauschalförderbetrag nachzubessern sind.

2.4.3.1 Initialbegründung mit geringen Pflanzenzahlen durch Saat, Pflanzung oder Förderung vorhandener Naturverjüngung nach Flächenvorbereitung mit anschließender Pflege, Nachbesserung und Schutz gegen Wildschäden im erforderlichen Umfang

Wie kann die Initialbegründung waldbaulich umgesetzt werden?

Die untenstehenden 3 Varianten sind möglich. Variante 2 und 3 können auch kombiniert werden. Da bei Variante 1 ein anderer Fördersatz bewilligt wird, ist eine Kombination mit den anderen beiden Varianten auf gleicher Fläche nicht möglich.

1. Pflege vorhandener Naturverjüngung

Mit der Initialbegründung kann vorhandene Naturverjüngung gepflegt, bzw. durch Pflegemaßnahmen freigestellt oder vereinzelt werden. Die Naturverjüngung heimischer

Laubbaumarten (z.B. Buche, Eiche, Birke oder Eberesche) muss schon bei Bewilligung vorhanden sein und einen Anteil von mindestens 35 Prozent der Bestandesfläche erreichen. Ist dies nicht der Fall sollte mit der Antragstellung gewartet werden.

Der Zweckbindungszeitraum von 5 Jahren beginnt erst zu laufen, wenn auf der ganzen Bestandesfläche erstmalig gepflegt wurde. Dies ist auch Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung. Es müssen mindestens 600 Pflanzen gleichmäßig verteilt aus Naturverjüngung durch entsprechende Pflegemaßnahmen aktiv gefördert werden.

2. Anlage eines Vorwaldes

Die Initialbegründung kann mit der Anlage eines Vorwaldes erfolgen. Hierbei muss heimisches Laubholz auf mindestens 35 Prozent der Bestandesfläche durch Pflanzung oder als Naturverjüngung vorhanden sein. Je Hektar sind mindestens 600 Pflanzen gleichmäßig verteilt einzubringen. Darüber hinaus kann Naturverjüngung durch Pflegemaßnahmen gefördert werden.

Der Zweckbindungszeitraum von 5 Jahren beginnt erst wenn auf der ganzen Bestandesfläche der Vorwald gepflanzt oder durch Pflege freigestellt wurde. Dies ist auch Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Eine tatsächliche spätere Nutzung als Vorwald ist nicht verpflichtend. Wird aber später ein Waldentwicklungstyp (WET) unter dem Vorwald angelegt, dann kann dieser nach Nr. 2.4.3.2 (siehe unten) gefördert werden.

3. Extensive Begründungsformen

Mit der Initialbegründung können extensive Begründungsformen wie z.B. die Trupppflanzung oder die Ergänzung vorhandener Naturverjüngung gefördert werden.

Heimische Laubbaumarten müssen einen Anteil von mindestens 35 Prozent der gesamten Bestandesfläche erreichen; Es reicht nicht, dass dies nur in den aktiv bepflanzten Bereichen zutrifft. Vorhandene Naturverjüngung heimischer Laubbaumarten kann diesem Anteil zugerechnet werden. Je Hektar sind mindestens 600 Pflanzen gleichmäßig verteilt einzubringen. Darüber hinaus kann Naturverjüngung pflegend freigestellt oder vereinzelt werden.

Der Zweckbindungszeitraum von 5 Jahren beginnt erst zu laufen, wenn auf der ganzen Bestandesfläche gepflanzt oder durch Pflege freigestellt wurde. Dies ist auch Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung.

Für alle drei Formen der Förderung von Initialbegründungen gilt:

- Im Förderbetrag sind etwaige Flächenvorbereitungen, anschließende Pflegemaßnahmen, Nachbesserungen und der Schutz gegen Wild bereits enthalten.
- Der Anteil für eine verpflichtend durchzuführende Pflegemaßnahme (nicht die vorgenannte Freistellung der Naturverjüngung) wird auf Nachweis (z.B. Stundenaufschrieb, nicht Rechnung) oder nach Anzeige und Stichprobenkontrolle des Vollzuges ausgezahlt.
- Die Erreichung des Zweckes dieser Maßnahme wird im dritten Standjahr überprüft und gilt als erfüllt, wenn ein Erreichen des im Zuwendungsbescheid definierten waldbaulichen Ziels nicht infrage gestellt ist.
- Es ist ein Flächenanteil mit Experimentierbaumarten von bis zu 10 % zugelassen.

2.4.3.2 Wiederbewaldung im Standardverband durch Saat, Pflanzung oder Förderung vorhandener Naturverjüngung nach Flächenvorbereitung mit anschließender Pflege, Nachbesserung und Schutz gegen Wildschäden im erforderlichen Umfang

Wie ist mit vorhandener Naturverjüngung umzugehen?

Vorhandene Naturverjüngungsbereiche sind als Flächenanteil zu schätzen. Ist eine Pflege sinnvoll oder erforderlich, so kann sie in die Förderung mit einbezogen werden. Finden keine Pflegemaßnahmen statt, ist keine Förderung möglich. Die Naturverjüngung auf der Kalamitätsfläche kann als Begleitbaumart berücksichtigt werden, auch wenn für die

entsprechende Fläche keine Förderung beantragt wird. Wichtig ist es dies nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wie sind Flächen zu berücksichtigen, die nicht bepflanzt werden sollen und noch keine Naturverjüngung aufweisen?

Freie Teilflächen mit erwarteter Naturverjüngung können auch Teil der Förderantrags sein. Hierbei muss jedoch folgendes beachtet werden: Der 10-jährige Zweckbindungszeitraum der gesamten Förderfläche beginnt erst, wenn die gesamte Fläche einmalig bearbeitet wurde (Saat, Pflanzung, Pflege von Naturverjüngung). Dadurch verzögert diese Herangehensweise den Beginn des 10-jährigen Zweckbindungszeitraumes. Stellt sich die Naturverjüngung nicht wie geplant ein, muss aktiv gepflanzt werden.

Wie viele Baumarten müssen vorhanden sein?

Es sollen spätestens im achten Standjahr mindestens vier Baumarten je WET vorhanden sein, Neben- und Begleitbaumarten sowie vorhandene Naturverjüngung und erwartete Sukzession werden mitberücksichtigt. Auf die Etablierung von mindestens vier Baumarten kann mit einer nachvollziehbaren forstfachlichen Begründung verzichtet werden, wenn die Lage, Flächengröße, -ausformung oder der Standort dies nicht zulassen.

Die Baumartenanteile können zeitversetzt gepflanzt werden. Der Zweckbindungszeitraum von 10 Jahren beginnt jedoch erst, wenn auf der gesamten Förderfläche Baumarten gepflanzt, gesät oder als Naturverjüngung freigestellt wurden, die Kultur also in Gänze erstmalig erstellt ist.

Die Fläche kann auch vollständig nur mit der Haupt- und Nebenbaumart des WET bepflanzt werden. Die weiteren Begleitbaumarten, mindestens zwei, können dann aus aufkommender und eventuell freizustellender Naturverjüngung entwickelt werden. Die Begleitbaumarten müssen spätestens im achten Standjahr erkennbar vorhanden sein und auch zukünftig relevanter Teil des Bestandes bleiben können. Sie können auch einzelbaumweise eingemischt z.B. zwischen den Pflanzreihen stehen.

Welche Baumarten sind möglich?

Die zulässigen Baumarten werden mit der Wahl des Waldentwicklungstyps festgelegt, der mit der Wiederbewaldung entwickelt werden soll.

Die zulässigen Haupt- und Nebenbaumarten der WET sind definiert in Anlage 2 zur Richtlinie „Baumartenzusammensetzung der Waldentwicklungstypen“. Darüber hinaus können bis zu 10 % Experimentierbaumarten nach der Anlage 1 zur Richtlinie eingebracht werden. Die Listen der Baumarten sind abschließend. Bei Kalamitätsflächen in Schutzgebieten sind die Bestimmungen der Nr. 4.2 der Extremwetterrichtlinie zu beachten!

Eine Abweichung von den WET ist nur mit einer forstfachlichen Begründung für einen Zwangsstandort möglich, der nur eine bestimmte Baumart wie z.B. die Erle oder die Kiefer zulässt. Es ist immer ein Waldentwicklungstyp umzusetzen (den einschlägigen WET für Ihre Fläche finden Sie unter www.waldinfo.nrw.de, eine Kurzanleitung für Waldinfo steht am Ende dieser FAQ) wobei die Hauptbaumart (bei WET 31 und 32 Edellaubbäume, die Hauptbaumarten) den überwiegenden Anteil an der Wiederbewaldung einnimmt. Von den Vorgaben im Waldbaukonzept darf nur abgewichen werden, solange folgende Flächenanteile bei den jeweiligen Baumarten eingehalten werden:

- Hauptbaumart(-en) mindestens 50 %*
- die prägenden Nebenbaumarten 20-40 %*
- die verbleibenden Flächenanteile können mit sämtlichen im Waldbaukonzept NRW genannten Begleitbaumarten* in frei wählbaren Anteilen beplant werden

*Hinweis: Die hier zugelassenen Abweichungen von den im Waldbaukonzept NRW empfohlenen %-Anteilen dieser Baumarten ermöglichen Spielräume bei der Planung und Investition. Allerdings verringern Abweichungen die Wirtschaftlichkeit der Bestände durch erhöhten Pflegeaufwand und verringerte Produktionsleistung im Zielbestand merklich.

Es können auch mehrere WET nebeneinander, allerdings nicht ineinander gemischt, auf einer Fläche gefördert werden, da das sogenannte „eisernes Gesetz des Standortes“ über die Auswahl des oder der WET entscheidet.

NEU - Welche Mischungsformen sind möglich?

Neben der führenden Hauptbaumart ist / sind die Nebenbaumart/en kleinflächig einzubringen (ca. 200 bis 3.000 m², ab 5 ha Bestandesfläche bis 5000 m²). Rückegassen sind Waldboden und keine Trennung von zwei Blöcken, sie können jedoch auch ohne Bepflanzung einem der Blöcke oder beiden Blöcken der Baumarten zugerechnet werden. Dies ist im Verjüngungsplan zu dokumentieren.

Eine einzelbaumweise Mischung der Haupt- und Nebenbaumarten ist nicht förderfähig. Streifenweise Mischungen sind für alle Baumarten nur zulässig, wenn mindestens 10 m Streifenbreite eingehalten werden und die Streifen bei Nebenbaumarten eine Grundfläche von ca. 200-3000 / ab 5 ha Wiederbewaldungsfläche 5000 m² haben.

Hainbuche oder Winterlinde können als dienende Baumarten einzeln beigemischt werden. Naturverjüngung in den verschiedenen Mischungsblöcken kann als (Zeit)Mischung mitgeführt werden, wenn sie den Zielbestand nicht bedrängt. Auch Einschlüsse von NV-Bereichen oder Altbestandsresten im WET sind zulässig, solange der Erfolg des WET forstfachlich nicht infrage gestellt wird.

Beispiele zur Bestandsbegründung mit förderfähigen Baumartenanteilen:

Beispiel 1 – WET 14 (Eiche Birke/Kiefer)

Aufforstung mit 60 % Eiche heimisches Laubholz
 10 % Kiefer Nadelholz

Experimentierklausel 5 % Edelkastanie Laubholz
 5 % Zeder Nadelholz

Naturverjüngung 10 % Birke
 10 % Kiefer

Beispiel 2 – WET 92 (Douglasienmischwald)

Aufforstung mit 30 % Buche heimisches Laubholz
 10 % Eiche heimisches Laubholz
 5 % Vogelbeere heimisches Laubholz
 50 % Douglasie Nadelholz

Experimentierklausel 0 % Laubholz
 2 % Riesenlebensbaum Nadelholz

Naturverjüngung 3 % Fichte

Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Auszahlung erfolgt nach dem Fortschritt der Pflanzung, Saat und Förderung (Freistellung) vorhandener Naturverjüngung. Die vorgesehenen Zeitpunkte der Pflanzmaßnahmen werden im Verjüngungsplan festgelegt. Der Förderbetrag für zwei verpflichtend durchzuführende Pflegemaßnahmen (nicht die vorgenannte Freistellung der Naturverjüngung) wird jeweils hälftig auf Nachweis (z.B. Stundenaufschrieb, nicht Rechnung) oder nach Anzeige und Stichprobenkontrolle des Vollzuges ausgezahlt.

Gilt die Durchführung von mindestens zwei Pflegemaßnahmen auch für den Waldrand?

Auch für die geförderten Baum- und Straucharten sind mindestens 2 Pflegemaßnahmen nachzuweisen. Die Pflege kann mit der regulären Kulturpflege zusammen erfolgen.

Wie wird die Umsetzung der Wiederbewaldung kontrolliert?

Die Erreichung des Zweckbindungszwecks dieser Maßnahme wird im dritten und im achten Standjahr ab Beginn des Zweckbindungszeitraumes, überprüft. Im dritten Standjahr müssen die vorgesehenen Haupt- und Nebenbaumarten auf der gesamten Fläche mindestens in der notwendigen Dichte entsprechend dem Anhang 7 des Waldbaukonzeptes NRW, dort die Spalte „Pflanzenzahl ohne Füllbaumarten“ in Verbindung mit der Spalte „maximaler Reihenabstand“, vorhanden sein und das Erreichen der vorgesehenen Zielbestockung des Waldentwicklungstyps als wahrscheinlich erscheinen lassen. Im achten Standjahr müssen die vorgesehenen Haupt- und Nebenbaumarten auf der gesamten Fläche mindestens in der notwendigen Dichte entsprechend dem Anhang 7 des Waldbaukonzeptes NRW gesichert sein und es müssen mindestens vier Baumarten vorhanden sein.

2.4.5.1 Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nicht nach Nummer 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 gefördert wurden

Wann ist eine Nachbesserung förderfähig?

Nachbesserungen sind förderfähig, wenn die Ausfälle über 30 % liegen und durch natürliche Ereignisse wie Frost, Trockenheit oder Überschwemmung entstanden sind, der Waldbesitzer sie also nicht zu vertreten hat (siehe auch Seite 3). Eine Nachbesserung wird nicht gefördert, wenn die Ausfälle durch Pflegemängel oder Wild verursacht wurden. Grundsätzlich ist mit dem Waldentwicklungstyp (WET) entsprechenden Baumarten nachzubessern. Ist dies forstfachlich nicht zielführend, können nach Rücksprache, vom zuständigen Regionalforstamt Änderungen der Baumarten zugelassen werden.

Wird auch die Pflege an Beständen, deren Aufforstung nach anderen Richtlinien gefördert wurden, bezuschusst?

Ja, es müssen jedoch die Zuwendungsvoraussetzungen der Extremwetterfolgenförderung erfüllt sein:

- Kalamitätsfläche mit einem Nadelbaumanteil im Vorbestand von mehr als 51 %,
- Festlegung auf einen WET
- heimisches Laubholz hat einen Flächenanteil von mindestens 35 % am Bestand

2.4.5.2 Nachbesserungen bei geförderten Kulturen in den ersten 60 Monaten nach Pflanzung oder Saat, die nach Nummer 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 gefördert wurden

NEU - Wann ist eine Nachbesserung zusätzlich zu der, in den Nummern 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 bereits mitgeförderten Nachbesserung, noch förderfähig?

Da Nachbesserungen bis zu 30 % Ausfall bereits in den Flächenfördersatz mit eingerechnet wurden (siehe oben), sind zusätzliche Nachbesserungen nur förderfähig, wenn die Ausfälle über 30 % liegen und durch natürliche Ereignisse wie Frost, Trockenheit oder Überschwemmung entstanden sind, der Waldbesitzer sie also nicht zu vertreten hat. Eine Nachbesserung wird nicht gefördert, wenn die Ausfälle durch Pflegemängel oder Wild verursacht wurden. Grundsätzlich ist mit dem Waldentwicklungstyp (WET) entsprechenden

Baumarten nachzubessern. Ist dies forstfachlich nicht zielführend, können nach Rücksprache vom zuständigen Regionalforstamt die Änderungen des WET zugelassen werden.

2.4.6 Pflegemaßnahmen in Naturverjüngungen und zuvor geförderten oder förderfähigen Kulturen bis zur Jungbestandsphase, die nicht nach Nummer 2.4.3.1 oder 2.4.3.2 gefördert wurden

Wann ist das Stadium der Jungbestandsphase erreicht?

Als Jungbestand oder auch Dickung wird ein junger, dichter und geschlossener Wald bezeichnet, der so zusammengewachsen ist, dass Äste aus Mangel an Licht abzusterben beginnen (Astreinigung). Aufgrund der unterschiedlichen Wuchsgeschwindigkeit der verschiedenen Baumarten wird diese Phase unterschiedlich schnell erreicht.

Wie oft werden Pflegemaßnahmen gefördert? Was ist zu beachten?

Pflegemaßnahmen sind innerhalb des Zweckbindungszeitraums bis zu drei Mal förderfähig. Das Verhältnis zwischen Laub- und Nadelholz muss dabei erhalten bleiben. Innerhalb des Zweckbindungszeitraums sind zwei Pflegemaßnahmen durchzuführen und nachzuweisen. Dies beinhaltet auch die Pflege des Waldrandes.

Wie erfolgt der Nachweis der durchgeführten Pflegemaßnahmen und wer beurteilt die forstfachlich richtige Durchführung?

Der Nachweis der durchgeführten Pflegemaßnahmen erfolgt durch einen Unternehmerbeleg (z.B. Stundenaufschrieb, nicht Rechnung) oder durch Anzeige des Vollzuges. Die Pflegemaßnahmen werden vor Auszahlung sichtprobenweise überprüft.

Wird auch die Pflege an Beständen, die nach anderen Richtlinien oder gar nicht gefördert wurden, bezuschusst?

Ja, es müssen jedoch die Zuwendungsvoraussetzungen der Extremwetterfolgenförderung erfüllt sein:

- Kalamitätsfläche mit einem Nadelbaumanteil im Vorbestand von mehr als 51 %,
- Festlegung auf einen WET
- heimisches Laubholz hat einen Flächenanteil von mindestens 35 % am Bestand

2.4.7 Schutz der Jungpflanzen gegen Wild

Wird auch der Wildschutz an Naturverjüngung oder an Beständen, deren Aufforstung nach anderen Richtlinien oder gar nicht gefördert wurden, bezuschusst?

Ja, es müssen jedoch die Zuwendungsvoraussetzungen der Extremwetterfolgenförderung erfüllt sein:

- Kalamitätsfläche mit einem Nadelbaumanteil im Vorbestand von mehr als 51 %,
- Festlegung auf einen WET
- heimisches Laubholz hat einen Flächenanteil von mindestens 35 % am Bestand.

2.6 Wiederbewaldungsprämie

NEU - Wie muss die Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung beschaffen sein?

Es muss sich um eine Kahlfäche oder um eine nicht ausreichend mit Forstpflanzen bestockte Fläche handeln.

Vorhandene Naturverjüngungsbereiche, die und aufgrund ihrer Größe, Form oder Struktur die Ausweisung einer eigenen Bestandeseinheit rechtfertigen und in denen Ergänzungen zur Wiederbewaldung nicht sinnvoll durchzuführen sind (z.B. weil schon zu hoch gewachsen), können nicht Teil der Förderfläche sein. Die Förderfläche ist entsprechend zu reduzieren. Das heißt im Umkehrschluss, kleine verstreute, schmale über die Fläche verteilte Naturverjüngungsbereiche können Teil der Förderfläche sein. Die 400 Pflanzen/ha werden dann daneben eingebracht. Entscheidend ist, dass die 400 Pflanzen grob gleichmäßig verteilt werden.

NEU - Was bedeutet gleichmäßig verteilt?

Es ist keine schematische Verteilung erforderlich. Die erforderlichen mindestens 400 Pflanzen/ha können einzeln, in Nestern, Trupps oder Gruppen eingebracht werden. Entscheidend ist, dass die 400 Pflanzen grob gleichmäßig verteilt werden. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen den eingebrachten Pflanzen (Einzeln, Gruppen, Trupps) muss erkennbar sein.

NEU - Wie wird bei der Wiederbewaldungsprämie die Standortgerechtigkeit der gewählten Baumarten nachgewiesen / überprüft?

Für die Standortgerechtigkeit ist kein Nachweis erforderlich. Eine nachvollziehbare forstfachliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Örtlichkeit ist ausreichend.

www.Waldinfo.NRW.de – Kurzanleitung

NEU - Sie können unter Interaktive Waldbau-Werkzeuge das neu entwickelte Unterstützungssystem Wiederbewaldung nutzen, oder wie folgt Ihre Fläche und deren Standortdaten betrachten:

- Waldfläche finden: Gemarkung Flur Flurstück (jeweils mit Leerzeichen dazwischen) in Suchfeld eingeben oder über z.B. Luftbild suchen
- Karten – Waldökologie
- Forstliche Standortkarte FSK 5, wo verfügbar, sonst FSK50
- Klimaszenario RCP (4.5) oder das empfohlene 8.5 - Vegetationszeit – Basengehalt – Gesamtwasserhaushalt anzeigen lassen
- Bei Klick in die Karte im aufgehenden Kästchen auf „Report anzeigen“ klicken (nicht im Reiter Bodenhaupttyp), um die empfohlenen WET und weitere Daten zu sehen
- Maßstab evtl. verstellen, wenn keine Reportmöglichkeit erscheint

Der Großteil von NRW ist mit großmaßstäbigen Bodenkarten und WET kartiert und es wird laufend mehr. Wenn für Ihre Fläche keine WET-Empfehlung kartiert ist, oder sie mikrostandörtliche Abweichungen aufweist, dann erfolgt die WET-Wahl nach einer forstfachlichen Standortbestimmung vor Ort.